

Der Courier.

Saallische Zeitung

für Stadt



und Land.

In der Expedition des Saallischen Couriers (Verlag des Waisenhauses). — Redacteur Dr. H. A. Daniel.

N^o 102.

Halle, Sonntag den 29. Februar
Zweite Ausgabe.

1852.

Der vierteljährliche Abonnementspreis beträgt für Halle und unsere unmittelbaren Abnehmer 22 1/2 Sgr. Durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26 1/4 Sgr. — Inserate werden, die dreispaltige Zeile oder deren Raum, mit 1 Sgr. berechnet.

Inhalt: Deutschland (Berlin, Breslau, Stuttgart). — Frankreich (Paris). — Belgien (Brüssel). — Öffentliche Sitzung des Schwurgerichts zu Halle. — Stadttheater in Halle (Adrienne Lecouvreur).

Deutschland.

Erste Kammer.

31. Sitzung am 27. Februar. (Schluß.)

Die folgenden Paragraphen bis §. 71. sind der Gemeinde-Ordnung unverändert entnommen.

Hierauf wird die Sitzung auf morgen 10 Uhr vertagt.

Zweite Kammer.

30. Sitzung am 27. Februar. (Schluß.)

Zur ferneren Berathung steht der Gesetzentwurf zur Ergänzung des Wahl- und Schlachtfeuergesetzes vom 30. Mai 1820.

Nach §. 1. des Entwurfs sollen nicht nur die §. 14. des Gesetzes von 1820 bezeichneten Personen, als Bäcker, Schlächter und solche, die mit Mehl, Graupe u. s. f. Handel treiben, wenn sie im halbmeiligen Umkreise einer mahl- und schlachtfeuerpflichtigen Stadt wohnen, diese Steuer, als wenn sie zur Stadt gehörten, bei der Einführung dieser Handelsartikel in ihren Wohnort entrichten, sondern ebenso auch die, welche dergleichen Artikel feil halten, gewerbsweise verkaufen oder zum Verkauf auf eigne oder fremde Rechnung niederlegen.

Gegen einen Antrag v. Vincke's auf gänzliche Aufhebung des §. 14. erklärt sich mit Camphausen die Majorität aus Rücksicht auf die Finanzen des Fiskus.

Nach §. 2. machen Müller auch dann, wenn sie steuerpflichtiges Getreide ohne einen Versteuerungsschein zum Vermahlen annehmen, sich einer Defraudation schuldig.

Nach §. 3. kann der Finanzminister bei Versendung versteuerten mahl- und schlachtfeuerpflichtiger Gegenstände aus einer Stadt in die andere eine Nacherhebung vom Kommunal-Zuschlag zu Gunsten der zweiten eintreten lassen, wenn in der ersten kein oder ein geringerer Kommunal-Zuschlag erhoben wird. Die Einführung von Mengen unter 2 Pfund wird auf Lenfing's Antrag frei gegeben. Die hier in Betracht kommenden Petitionen 1) der Bewohner der Halle'schen Thor-Etablissements vor Berlin, 2) der Bewohner des Berliner halbmeiligen Steuerbezirks im Nieder-Barnimschen Kreise, 3) der Gemeinden im halbmeiligen Umkreise von Bonn, 4) der Gewerbetreibenden des halbmeiligen Umkreises von Berlin und 5) dreier Mühlenbesitzer bei Zeitz werden auf Nidel's Antrag dem Ministerium überwiesen, dagegen über die Petition der Altmeister der Nieder-Barnimschen Mülเลอร์-Zunftung die Tagesordnung angenommen.

Endlich ist auf der Tagesordnung der Gesetzentwurf wegen Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe, den die Justizkommission nach den Beschläffen der ersten Kammer zur Annahme empfiehlt. Die Kommission hat nur §. 3. dahin abgeändert, daß zur Stelle eines Präsidenten oder anderen Mitgliedes des Rheinischen Senats, auch vortragende

Räthe im Justizministerium für das Departement des Appellhofes zu Köln, und zum Mitglied des Ober-Tribunals für die übrigen Senate außer den Rätthen im Justizministerium auch Direktoren von Stadt- oder Kreisgerichten befähigt sein sollen. Wenzel tritt dem Vorschlage entgegen, weil den Direktoren die Bildung als Richter zweiter Instanz abgehe. Der Justizminister ist mit der Kommission einverstanden, zumal die Ministerial-Räthe vermöge früherer Beschäftigung die Qualifikation meist schon hätten. Der Antrag der Kommission wird bei Stimmzählung mit 126 gegen 113, bei Namensaufruf mit 124 gegen 110 Stimmen angenommen.

Die fernere Berathung wird auf morgen 1 Uhr vertagt.
Schluß 4 1/2 Uhr.

Berlin, den 27. Februar. Das „C. B.“ will wissen, daß die in Baden erfolgte Bestellung des Prinzen Friedrich zum Mitregenten, nicht die Folge diplomatischer Verhandlungen, sondern das Ergebnis von Berathungen im Schooße der großherzoglichen Familie und ausdrücklicher Vertheilung des ältern Bruders auf diese modifizierte Regentenschaft sei.

— Die „Neue Preussische Zeitung“ erklärt es für seinen Spott, wenn der Wanderer schreibt: „Wie die Cardinale das Conclave nicht verlassen dürfen, ehe ihr Amt geübt ist, so wird die Wiener Jolkonferenz nicht auseinandergehen, bis ein Elaborat hergestellt ist, welches den Wunsch der deutschen Nation befriedigt.“

Breslau, den 25. Februar. Die Stadt Breslau hat demnächst zwei Abgeordnete zu den Kammern zu wählen; heute ist die Wahl der Wahlmänner gewesen. Es hat sich hier dieselbe trostlose Gleichgültigkeit gezeigt, mit welcher die fast unaufhörlichen Wahlakte irgend welcher Art vom Lande betrachtet werden: 26 Wahlbezirke hatten zu wählen, aus 9 Wahlbezirken war kein einziger Wähler erschienen, die übrigen waren so spärlich als möglich vertreten.

Stuttgart, Donnerstag den 26. Februar. In der heutigen Kammer-sitzung wurde der Antrag der Kommission, lautend auf wiederholte Rechtsverwahrung für die Gültigkeit der Grundrechte als Landesgesetz, mit 54 gegen 32 Stimmen angenommen. Ein von Schoder beantragter Protest gegen den Beschluß des Bundestages, wurde mit 66 gegen 20 Stimmen abgelehnt. Ueber einen Antrag, betreffend die Auflösung der Landesversammlung von 1850, ging die Kammer mit 48 gegen 38 Stimmen zur Tagesordnung über. (F. D. d. C. B.)

Frankreich.

Paris, den 24. Februar. Durch ein neues Dekret werden überhaupt alle Vergehen der Jury entzogen und dem Korrektionsgericht überwiesen. Der Minister des Innern ist ermächtigt, die Arbeit in den

Gefängnissen zu reorganisiren. Demnach sollen die Verurtheilten wieder zu Arbeiten für die Privat-Industrie benützt werden dürfen.

Die Frist zur Vollendung der Eisenbahn nach Breuz sur Meuze bis zur belgischen Grenze ist bis Ende 1855 verlängert.

(Z. D. d. Pr. 3)

Paris, den 25. Februar. Die Herzogin von Orleans hat das fällige Trimester ihres Wittwengehaltes (75,000 Fr.) einfordern lassen, wobei sie darauf fußt, daß ihr dasselbe durch ihren Heirathscontract garantiert worden sei, und folglich nie habe genommen werden können.

Paris, den 25. Februar. Was die äußeren Angelegenheiten angeht, so herrscht seit einiger Zeit keine rechte Einheit zwischen Louis Bonaparte und seinen Ministern. Der Präsident der Republik ist unzufrieden mit der etwas zu friedlichen Haltung seines Ministeriums, dessen Mitglieder, mit Ausnahme Persigny's, die versöhnliche Politik Louis Philippe's in Bezug auf das Ausland verfolgen wollen. Louis Bonaparte ist dagegen der Ansicht, daß man dem Auslande die Zähne zeigen müsse, indem man in dieser Beziehung ganz nach der kaiserlichen Politik handle. Das neue Ministerium in England hat nicht wenig dazu beigetragen, die kriegerische Laune des engeren Elysee zu verneuern. Man glaubt, daß England mit einem Tory-Ministerium nur zu geneigt sein werde, feindlich gegen Frankreich aufzutreten und mit den nordischen Mächten ein Bündniß zu schließen. So lange Lord Palmerston am Ruder war, hatte die Regierung Louis Bonaparte's bessere Aussichten. Wenn die elyseischen Journale aus feineswegs in gerade sehr freundschaftlichen Ausdrücken von dem englischen Premier sprachen, wenn auch vielleicht keine besondere Aussicht da war, ein englisch-französisches Bündniß zu Stande zu bringen, so brauchte Frankreich doch zum wenigsten kein Schuß- und Kriegsbündniß zwischen den nordischen Mächten und Großbritannien zu fürchten. Im Gegentheil hätte es England eine Lage bereiten können, die ein Tory-Ministerium Frankreich wahrscheinlich bereiten wird, indem dasselbe Alles aufbietet, um es zu isoliren. — Außerlich bemerkt man sehr wenig von der Wahlbewegung, obgleich man gerade nicht sagen kann, daß die Opposition die Hände in den Schooß lege. Die Kandidaten derselben suchen so viel als nur immer möglich, sich bekannt zu machen. Um jeder Unannehmlichkeit zu entgehen, senden sie ihre Namen in Gestalt von Visitenkarten an die Wähler. Sonderbar, aber zugleich bezeichnend für die Amphibien-Natur des Hrn. Villault ist, daß derselbe von der Regierung in einem und von der Opposition in einem anderen Departement aufgestellt worden ist. Die Regierung hat nun bestimmt, daß Villault in dem Departement, wo ihn die Opposition aufgestellt, auch als ihr Kandidat auftritt, so daß Villault nun zugleich der Kandidat der Regierung und der der Opposition in einem und demselben Departement ist. (K. 3.)

Belgien.

Brüssel, den 26. Februar. Das „Organ des Flandres“ spricht von dem Gerüchte, daß Frankreich die umfassendsten und vortheilhaftesten Zugeständnisse, besonders zu Gunsten der Innen-Industrie in Belgien angeboten, Zugeständnisse, welche den flandrischen Provinzen ihre verlorne Blüte wieder geben und einem Handelsvereine mit Frankreich fast gleich kommen würden. Als Entgelt für diese Zugeständnisse, sagt das Blatt, verlangt Frankreich ganz einfach, daß die belgische Regierung ihre Politik ändern müsse!

Öffentliche Sitzung des Schwurgerichts.

Halle, am 28. Februar 1852.

Präsident: Geh. Justizrath und I. Direktor v. Koenen.
Richtercollegium: Die Kreisrichter Vergande, Wunderlich, Stecher und Rudolf.

Königl. Staatsanwaltschaft: Staatsanwalt Heise.

Verteidiger: Refer. Lepetit.

Jury: Dehonom Sauer, Dehonom Beyer, Steuerrath a. D. Goethe, Professor Dr. Hinrichs, Prof. Dr. Schwarz, Kohlenfactor Beschoren, Kaufmann Wagner, Kaufmann Weber, Dr. med. Delbrück, Gutsbesitzer Schladebach, Rittergutsbes. Dbbarius, Kaufm. La Baume.

Auf der Anklagebank befinden sich

1. Die verehel. Zimmergesell Wilh. Starke geb. Költch aus Köbgen wegen zweier an bereits abgeernteten Feldfrüchten verübten Diebstahls im wiederholten Rückfall.

Dieselbe ist bereits schon 7mal wegen Diebstahls bestraft.

Die Angeklagte ist beschuldigt,

1) in der Nacht vom 8. zum 9. September pr. von dem, dem Gutsbesitzer Werner zu Dannebel gehörigen, mit Schoten abgeernteten Acker 20—30 Bund Schoten;

2) von dem gleich neben diesem gelegenen, dem Gutsbesitzer Pittschke gehörigen Felde eine Partie Widengerste entwendet zu haben.

Die Angeklagte leugnet den bei Werner begangenen Diebstahl, gesteht aber den bei Pittschke verübten zu.

Die deshalb den Geschworenen vorgelegten 2 Fragen:

1) Die Angeklagte schuldig

1) vom 8.—9. September v. J. in der Nacht von dem, dem Gutsbesitzer Werner gehörigen, auf seinem Felde abgeernteten Schoten 20—30 Bund,

2) von dem, dem Gutsbesitzer Pittschke gehörigen, daneben gelegenen Felde eine Partie Widengerste entwendet zu haben?

wurde von denselben wegen mangelnden Beweises die erste verneint, dahingegen das Schuldig hinsichtlich der zweiten Frage ausgesprochen, und demgemäß vom Gerichtshof gegen die Angeklagte wegen wiederholten Diebstahls im Rückfall auf 2 Jahr Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und jährige Stellung unter polizeil. Aufsicht nach ausgefallenem Strafe erkannt.

II. Der Maurergeselle Christian Gottlieb Eduard Schoch von hier, angeklagt wegen schweren Diebstahls und noch nicht bestraft.

Geschworen und Staatsanwaltschaft: die Vorigen.

Verteidiger: Refer. v. Rauchhaupt.

Jury: Gutsbes. Pittschke, Dehonom Sauer, Kohlenfactor Beschoren, Prof. Dr. d'Alton, Rittergutsbesitzer Dbbarius, Kaufmann Fürstberg, Kaufm. Wagner, Prof. Dr. Schwarz, Steuerrath a. D. Goethe, Rittergutsbes. Hausknecht, Kaufm. La Baume, Dorförster Eckert.

Der Angeklagte ist beschuldigt, dem Goldhändler Lind in der Paradiesgasse, Nr. 2040 hier, in der Nacht des 15. October pr. zwischen 10 Uhr aus der Erube im Erdgeschosse eine zweieckige Eisenknecht durch Einsteigen in den am Hause befindlichen Hof und Einbrechen durch das in den Hof führende Stubenfenster entwendet zu haben.

Derselbe hat zwar den Diebstahl zugestanden, leugnet a. er sowohl in der Voruntersuchung als auch in der heutigen Sitzung diesen bei Nachtzeit unter erschwerenden Umständen durch Einbruch begangen zu haben, wird jedoch durch die aufgenommenen Beweisaufnahme denselben vollständig überführt und legt endlich nach Vereidigung der vorgenommenen Zeugen ein offenes und reines Geständnis ab.

Es bedarf daher der Zuziehung der Geschworenen nicht.

Die Staatsanwaltschaft beantragt hierauf mit Rücksicht auf das nunmehr vom Angeklagten abgegebene offene und reumüthige Geständnis 2 Jahr Zuchthaus und zweijährige Stellung unter Polizeiaufsicht.

Der Gerichtshof zog sich zurück und erkannte nach kurzer Beratung wegen des vom Angeklagten verübten schweren Diebstahls gegen denselben 2 Jahr 3 Monat Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahr.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr.)

Stadttheater in Halle.

(Freitag, den 27. Februar 1852.)

Zum Benefiz für Herrn W. Keller.

„Arienne Lecouvreur.“ Drama in 5 Akten nach Cröve und Legoué von L. d. Grans.

Es ist bezeichnend für unsre Theaterzustände, daß man schon seit längerer Zeit nie mehr das Wort „Trauerspiel“ auf dem Zettel antrifft. Es ist als habe man eine geheime Scheu vor diesem unzweifelhaften Ausdruck, weshalb man es für besser hält, an seiner Statt „Drama“ zu setzen. Doch — wir wollen uns freuen, daß uns endlich einmal eine bürgerliche Tragödie, wenn auch unter jener allgemeinen Firma, geboten wird.

Wir dürfen bei der Beurtheilung der „Arienne“ nicht vergessen, daß Cröve das Stück für die gefeierte Rachel geschrieben hat. Es ist mit solchen Gelegenheitsgedichten eine eigene Sache; bei der Darstellung einer Rachel kann man wohl die Schwächen des Stückes vergessen, wie man eben Alles über die Genialität der Darstellerin vergißt — aber, wenn die Rachel fehlt?

Eine Reihe der verschiedenartigsten und spannendsten Situationen, ein lebendiger und pikanter Dialog, überraschende und effektvolle Uebergänge, eine fortwährende Steigerung bis zum Schluß und einzelne Momente des höchsten Interesses, die der Künstlerin Gelegenheit geben, ihr Talent allseitig zu entfalten, können uns nicht schadloß halten für das Willkürliche und Zufällige in der Handlung, das wohl in einem Lustspiel, wo der Zufall sein Reich aufgeschloßen hat, aber nicht in einer Tragödie sein Recht hat. Weßhalb muß die arme Arienne sterben? Wo ist der tiefe, poetische, tragische Konflikt?

Wir sind fest davon überzeugt, daß Hr. Cröve ein Schauspiel aus dem Stoffe gewebt haben würde, wenn nicht zufällig der Stoff historisch und das Stück für die Rachel bestimmt gewesen wäre.

Das Letztere ist für den Zuschauer der Rachel das Beste, für uns das Schlimmste. Vielleicht unter allen Schauspielern der Jetztzeit hat die Rachel einzig und allein die Mittel, den ungeheuren Wechsel der Empfindungen in seiner vollen Stärke wiederzugeben und was die Hauptaufgabe ist, in einem Moment zu sammeln, ein Ganzes daraus zu schaffen. Betrachten wir nur den letzten Akt, in dem Alles, was von großartigen Affekten vorhanden ist, zusammengefaßt wird. Arienne triumphiert, sie hat sich gerächt; aber diese Freude ist nicht rein. Sie klagt über die Treulosigkeit des Geliebten — während sie ihn über Alles liebt. Und als nun Moriz kommt, und sie auf die höchste Stufe dessen, was sie gehofft hat, erhebt, fühlt sie zu gleicher Zeit die Eclatanz des Glücks und den herannahenden Tod. Die Sinne schwinden ihr, sie will sie festhalten. Vergebens, der Wahnsinn ergreift ihr Phantasie, noch einmal durchlebt sie die Geschichte ihrer Liebe. Sie kämpft mit dem Tode, sie will nicht sterben; sie ist ja noch so jung und soll so glücklich werden; sie flieht um Rettung. Sie stirbt, sie ist todt.

Man sieht, es gehört eine Rachel dazu, um diese verschiedenen Affekte künstlerisch verbunden darzustellen, und jeder von uns stimmt wohl gern mit ein in den Ausdruck eines ihrer Beurtheiler. Es ist zu viel. Das darf nur eine Rachel wagen.

Hl. Siegmann hat es versucht, die Arienne zu spielen. Sie hat unsre Erwartungen übertroffen, aber doch möchten wir ihr nicht rathen, wieder aus ihrer Sphäre herauszutreten. Das Tragische ist ihr Feld nicht. Schon die Natur hat ihr die Mittel dazu verlagert. So lange sie sich in ihrem Fache bewegte, so lange sie liebenswürdig gegen den guten Michonet, hingebend gegen Moriz war, leistete sie das Mögliche. Aber schon im dritten Akte, beim Rendezvous mußten wir sie uns großartig, gewaltig wünschen. Auch reichten ihre Kräfte zulebend nicht bis zu Ende aus. Doch das ist nicht ihre Schuld, nur sollte sie nicht in ihr fremde Kreise treten. Betrachten wir die Leistung jedoch nur subjectiv, als eine Leistung Hl. Siegmanns, so können wir ihr gern zugeben, daß sie eine ihrer besten war, und es wahrhaftig nicht an ihr lag, wenn sie nicht mehr erzielte.

Hr. E. Ahrendt wird bis mit jedem Male lieber. Ihre Prinzessin v. Bouillon war eine mit Liebe bis ins Detail ausgeführte Leistung. Dabei kam ihr ihr edler Anstand zu Hüffe.

Herr Hagemann (Moriz v. Sachsen) hatte zu wenig gelernt, als daß er ein feuriger Liebhaber hätte sein können. Wenn uns diese französischen Stücke nur den einzigen Erfola brächten, daß sich auch der Couffeur etwas Französisches b. h. etwas feiner verführe.

Herr Keller (Michonet) unsern Dank für seine lobenswerthe Leistung. Was Herrn Wilde (Abbé) anbetrifft, so ist es uns wohl erlaubt, den Ausspruch Michonets in Bezug auf Quinault — oder was es erpantomist und galt nur Herrn Ahrendt? — etwas zu verändern und mit einigem ironischen Beigeschmack zu sagen: Auch ein Abbé.

Herr Hoffmann befrichtigte.

..

Meteorologische Beobachtungen.

	Morgens 6 Uhr.	Nachm. 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.	Tagesmittel.
Lufdruck . . .	27 P. 3. 10,0 P. l.	27 P. 3. 9,2 P. l.	27 P. 3. 8,9 P. l.	27 P. 3. 9,4 P. l.
Luftwärme . . .	—3,7 Gr. Rm.	—0,4 Gr. Rm.	0,0 Gr. Rm.	—1,4 Gr. Rm.
Wetter . . .	trübe.	trübe.	trübe.	trübe.
Wind . . .	SW.	W.	SW.	W.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Wir bringen zur Kenntniß des betheiligten Publikums:

1) daß alle vom unterzeichneten Gerichte eingeforderten Kosten pünktlich binnen der den Schuldnern gestellten Fristen unter Vorzeigung der Zahlungs-Aufforderung an unsere Salarienkasse einzuzahlen sind, widrigenfalls sofort die Rückstände auf die Exekutionsliste gebracht und exekutorisch beigetrieben werden müssen;

2) daß Zahlungsfristen nicht vom Kosten einziehenden Boten bewilligt werden können, sondern beim Gerichte ausdrücklich nachzufragen sind, und nur dann erteilt werden können, wenn sie wegen des höheren Betrages der Kosten und der — durch amtliche Atteste zu bescheinigenden — dormaligen Lage des Schuldners begründet erscheinen, und wenn zugleich der Schuldner seine Bereitwilligkeit durch eine sofortige Abschlagszahlung bethätigt;

3) daß unsere Boten angewiesen sind, über diejenigen Gerichtskosten, welche auf die Exekutionsliste gebracht und von den Schuldnern ihnen bei der Exekutions-Ankündigung oder Vollstreckung gezahlt werden, Quittungen auf gedruckten Formularen zu ertheilen, und daß die Zahlung solcher zur Exekution gestellten Kosten an unsere Boten nur dann als gültig erachtet und gegen nochmalige Zahlung schügen kann, wenn die Zahlung durch eine gedruckte Botenquittung nachgewiesen wird; und

4) daß alle Kosten der Regel nach unmittelbar zu unserer Kasse gegen eine vom Rentanten und Kontroleur gemeinschaftlich auszustellende Quittung einzuzahlen sind, und daß sie nur insoweit an unsere Boten gezahlt werden dürfen, als diese dazu schriftliche Anweisung vorzeigen; so wie

5) daß unsere Boten auch bei Exekutionen in Partesachen eine Summe über zwölf Thaler in Empfang zu nehmen nur dann berechtigt sind, wenn sie im Exekutions-Befehle dazu ausdrücklich ermächtigt werden, und daß daher beim Mangel einer solchen Ermächtigung die Zahlung an den Boten lediglich auf Gefahr des Zahlenden geschieht, und diesen von seiner Schuld gegen den Gläubiger noch nicht befreit.

Halle a. S., am 20. Februar 1852.

Königliches Kreisgericht.

(gez.) v. Roenen.

Nothwendiger Verkauf.

Die Grundstücke Nr. 258, Flur Löbejün:

- 1) ein Morgen Acker auf dem Rohde zwischen Naumann und Diaconatacker,
- 2) ein Morgen Acker ebenfalls zwischen Zäncke und Wendt,
- 3) ein Morgen Acker ebenfalls zwischen Schwetsche und dem Wege,
- 4) $\frac{3}{4}$ Morgen Acker zwischen Völl und Winkler, ad 1) auf 208 Thlr. 14 Sgr. — Pf., ad 2) = 234 „ 20 „ 5 „ ad 3) = 108 „ 14 „ — „ ad 4) = 137 „ 17 „ — „

zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen auf

den 9. März 1852, Vormittags 11 Uhr, an Gerichtsstelle nothwendig subhastriert werden.

Die drei Geschwister Zwanzig, August, Marie Sophie, Marie Louise, deren Aufenthalt unbekannt, werden hierdurch öffentlich dazu eingeladen.

Löbejün, den 12. November 1851.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

Zwei Rittergüter

und ein Landgut, bezüglich mit 900, 600, 350 Morgen Rapp-, Weizen- und Zuckerrübenboden, sind zu verkaufen und giebt nähere Auskunft A. Kinn in Halle, Lucke Nr. 1386.

Bekanntmachung.

Das im 1. Jerichowischen Kreise des Regierungs-Bezirks Magdeburg gelegene Königl. Hausfideicommiss-Amt Redlich, 1 Meile von Magdeburg und $\frac{1}{2}$ Meile von der von Burg nach Magdeburg führenden Chaussee entfernt, bestehend in

28 Morgen 167	□ Ruthen	Gärten und
		Baufstellen,
1709	„ 155	„ Acker,
37	„ 51	„ Wiesen und
187	„ 99	„ Hütungen.

in S. 1963 Morgen 112 □ Ruthen

soll von Johanni 1852 ab auf anderweitig 18 Jahre im Wege der Submission verpachtet werden.

Pachtlustige können das gedachte Amt in Augenschein nehmen und die Pachtbedingungen in der Registratur der Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter zu Berlin, Breitestraße, 35 einsehen. Die Submissionen-Gebote werden bis zum 15. April d. J. bei uns angenommen und sind denselben die Nachweise über die Vermögens-Verhältnisse der Pachtlustigen, so wie deren Befähigung zur Wirtschaftsführung beizufügen.

Berlin, den 17. Februar 1852.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familien-Güter.

Bekanntmachung.

Der den Kindern 1ster Ehe des Ackermans Broer in Winnigen zugehörige Ackerhof soll in öffentlicher freiwilliger Subhastation an Ort und Stelle in Winnigen am

6. März d. J. Nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Thilo verkauft werden. Zu diesem Termine laden wir Kauflustige mit dem Bemerken ein

daß der Ackerhof in dem Dorfe Winnigen auf einem freien Plage, abge sondert von allen fremden Gebäuden, aufgebauet ist;

daß sich sämtliche Gebäude im guten baulichen Zustande befinden;

daß zu dem Ackerhofe 129 Morgen 18 □ Ruthen Acker gehören und zwar:

I. Klasse	17 Morgen	30 □ Ruthen
II. „	4 „	140 „
III. „	64 „	84 „
IV. „	14 „	175 „
V. „	27 „	129 „

Summa 129 Morgen 18 □ Ruthen,

daß dieser Ackerhof, die zu diesem außerdem gehörigen 10 Morgen Wiesen und die Gebäulichkeiten, im Ganzen auf 11,358 Thlr. abgeschätzt und die auf dem Gute ruhenden Lasten und Abgaben bereits von der Lage in Abzug gebracht sind.

Aisch ersleben, den 18. Februar 1852.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

Bekanntmachung.

In der heutigen Sitzung des Verwaltungsrathes ist die Dividende für das Rechnungsjahr 1851 auf sechs Procent festgesetzt worden, und es wird daher der Dividendenschein pro 1851 von den Partial-Actien Lit. A. vom 1. April c. ab an unserer Kasse hieselbst mit acht Thalern pro Stück eingelöst, während auf die Interims-Actien Lit. B. eine Dividende von 1 Thlr. 6 Sgr. zur Vertheilung kommt.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. Januar c. fordern wir die Inhaber der Interims-Actien Lit. B. hiermit auf, die ausgeschriebene siebente Einzahlung von 10 $\frac{1}{10}$ nach Abzug obiger Dividende von 1 Thlr. 6 Sgr. und der Zinsen auf eingezahlte 20 Thlr. vom 1. Januar 1851 bis 1. April c. von 1 Thlr., mit 17 Thlr. 24 Sgr. pro Interims-Actie vom

15. März bis 1. April d. J.

an unsere Kasse hieselbst zu leisten, widrigenfalls die vorschrittsmäßigen Strafbestimmungen in Kraft treten.

Die Herren Dingel & Wandelen in Magdeburg, Frege & Comp. in Leipzig, S. Meusel & Co. in Dresden, Gebrüder Nulandt in Merseburg sind erbötig, Einzahlungen an die Bank gegen Vergütung einer billigen Provision zu vermitteln. Auch liegt bei den genannten Häusern der Rechnungs-Abschluß der Bank pro 1851 auf Verlangen zur Einsicht bereit.

Deffau, den 23. Februar 1852.

Anhalt-Deffauische Landesbank.

Nulandt. Lieberoth.

Bekanntmachung.

Die nach §. 45 der Statuten jährlich abzuhaltende General-Versammlung der Actionäre der Anhalt-Deffauischen Landesbank wird nach dem heutigen Beschlusse des Verwaltungsrathes derselben auf

Dienstag, den 23. März, früh 10 Uhr,

im hiesigen Bankgebäude stattfinden. Die Besizer von mindestens 10 Stück Partial-Actien Lit. A. oder B. werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Eintrittskarten, gegen Vorlegung der Actien, bereits vom Montag den 22. März an, im Bureau der Bank ausgegeben werden.

Gegenstände der Verhandlung sind:

- 1) Vorlage des Rechnungs-Abschlusses für 1851 und Geschäftsbericht, sowie
- 2) Wahl von 6 Mitgliedern des Verwaltungsrathes an Stelle der statutenmäßig ausscheidenden.

Deffau, den 23. Februar 1852.

Der Verwaltungsrath der Anhalt-Deffauischen Landesbank.

Ackermann, Vorsitzender.

Das im vorigen Jahre in Blankenburg gegründete

Fichtennadelbad,

das Erste in Süddeutschland, bestehend in Dampf-, balsamischen und aromatischen Bädern, hat sich durch die schnellen überraschenden Erfolge vollendeter Curen vieler Badegäste als vortreflich bezeugt.

Durch Verbindung mit der schon seit längeren Jahren bewährten Kaltwasser-Heilanstalt und durch die Anwendung des Fichtennadel-Balsams nach dem Curverfahren der Kaltwasser-Heilmethode wird die Beschleunigung der Cur und Sicherheit der Heilung herbeigeführt.

In Bezug auf Dignes machen wir alle Herren Aerzte im Interesse der leidenden Menschheit darauf aufmerksam. Besonders empfehlen wir es Gichtischen, Rheumatischen, Hämorrhoidal- und Nervenleidenden. Eröffnung den 15. März 1852.

Dr. medic. Fr. Frisché,
Bade-Arzt.

Die Bade-Direction
in Blankenburg bei Rudolfstadt.

Bekanntmachung.

- Die landwirthschaftliche Central-Direction der Provinz Sachsen setzt folgende Preise aus:
- 1) Einen Preis von einhundert Thalern für die beste Schrift, welche eine Anleitung zum **Handelsgewächsbau** für die kleineren Besitzer, mit Berücksichtigung der Verhältnisse der Provinz Sachsen enthält. — Desgleichen
 - 2) einen Preis von einhundert Thalern für die gelungenste Bearbeitung einer populären Schrift, welche dem Schullehrer als Leitfaden beim landwirthschaftlichen Unterricht dienen könnte.

Die Preisschriften müssen mit einem Motto versehen sein, welches auch auf einem beizulegenden und versiegelten Zettel zu schreiben ist, der im Innern den Namen, Stand und Wohnort des Verfassers der Preisschrift enthält und sind dieselben bis spätestens zum ersten Januar 1853 unter der Adresse „Der landwirthschaftlichen Central-Direction der Provinz Sachsen zu Schloß Bedra bei Merseburg“ einzusenden.

Das Preisrichteramt versteht die gesammte landwirthschaftliche Central-Direction mit Zuziehung einer besonders hierzu ernannten Kommission.

Die mit dem Preise gekrönten Schriften bleiben Eigentum der Verfasser, jedoch unter der Verpflichtung, sie binnen 6 Monaten nach der Preiserteilung durch den Buchhandel zu veröffentlichen. Geschieht dies nicht, so hat die Central-Direction das Recht, diese Veröffentlichung auf ihre Kosten zu bewirken.

Schloß Bedra bei Merseburg, den 1. Februar 1852.

Die landwirthschaftliche Central-Direction der Provinz Sachsen.

Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Ebersfeld.

Die oben genannte Gesellschaft versichert auf die Zeit von einem Monat bis zu sieben Jahren unbewegliches und bewegliches Eigenthum zu billigen und festen Prämien.

Zur Annahme von Versicherungen bin ich jederzeit bereit und werden die Policen durch mich sofort ausgeschrieben.

Halle, den 28. Februar 1852.

Der Haupt-Agent Wilh. Kersten.

Etablissements-Anzeige.

Einem hohen Adel und hochgeehrten in- und auswärtigen Publikum empfiehlt sich aufs Angelegenste, mit der festen Versicherung reellster und promptester Bedienung

F. Blumberg, Schneidermeister,
früher in Berlin,
Kleinschmieden u. große Steinstraßen-Ecke Nr. 183.

Dringende Aufforderung

an die Herren Kirchenbuchführer.

In einer wichtigen Rechtsangelegenheit haben wir nachzuweisen:

- 1) wo der Schuhmacher Johann David Thomas, welcher 1678 geboren, 1718 verheirathet und 1747 gestorben, gewesen ist, mithin vor 1718 sich verheirathet haben und zwischen 1718 und 1747 gestorben sein muß — getraut worden und gestorben ist;
- 2) wo der Andreas Thomas, welcher 1696 in Emslitz mit seiner Frau Anna Marie gelebt hat, und 1736 in Eilenburg 76 Jahre 2 Monate alt gestorben ist — getraut worden und geboren ist.

Die Herren Kirchenbuchführer werden daher ersucht, in ihren Kirchenbüchern deshalb nachzusehen, das, was sie über Vorstehendes etwa vorfinden, dem Herrn Rechtsanwalt Alexander Böttger in Leipzig mitzutheilen und haben außer den tagmäßigen Gebühren und Verlagen je nach dem Erfolge des Mitgetheilten eine Belohnung bis zu **1000 Thaler** zu erwarten.

Dölich, am 24. Februar 1852.

J. G. A. Thomas und Genossen.



Salbene Meibaille
1845

Pate Pectorale

von Apotheker **George** in Emslitz



Silberne Meibaille
1845

Schachtel 16 Sgr. oder 56 kr.; Schachtel 8 Sgr. oder 28 kr.

Von diesen gegen alle Brustkrankheiten, als: Grippe, Catarrh, Nerven-Husten, Heiserkeit, als vortrefflich sich erproben und bewährten Tabletten werden verkauft in allen Städten Deutschlands, in **Halle allein**

zu haben in der Schnitthandlung von **A. F. Bila**, große Steinstraße Nr. 181, in **Merseburg** bei **Hermann Klingebiel**.

Kleefamen-Verkauf.

Zum bevorstehenden Frühjahr bin ich mit einer großen Quantität Kleefamener versehen, als: **Esparsette, deutscher Luzerne, rother Früh- und Spät-Saat-, weißer Saat- und gelber Weideklee**, und offerire solche den Herren Landwirthen in der Umgegend.

Beesenstedt b. Wettin a./S.

Franz Wendenburg,
Outsbesizer.

Extra frische Austern
und **frischen Seedorf** erhielt
foeben
Julius Kramm.

 **Sophas,** 

modern und gut gearbeitet, eine große Auswahl bei
Leopold Agricola in Wettin.

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Verkaufs-Anzeige.

Der **Ackermann Gottfried Scheitler** sen. zu Püßlingen beabsichtigt sein zu Püßlingen sub Nr. 31. belegenes Ackergut, bestehend aus guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Gärten, 42 1/2 Morgen Land und 8 1/4 Morgen Wiesen öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen.

Mit Leitung dieses Geschäfts beauftragt, habe ich zum Verkauf dieses Grundstücks ein Termin auf

den **15. März cr., Nachmittags 2 Uhr**, in meinem Geschäftszimmer dahier anberaunt, wozu ich Kauflustige unter dem Bemerken einlade, daß die Verkaufsbedingungen in dem Termine mitgetheilt, auch vor demselben in meinem Geschäftszimmer eingesehen werden können.

Nordhausen, den 26. Februar 1852.

Der Rechts-Anwalt und Notar
Effe.

Ein Goldarbeiter-Geschäft

mit completirtem Arbeiterwerkzeug, gut assortirten und soliden Waarenlager, steht wegen Ablesens des Besitzers zur sofortigen Uebernahme hier bereit.

Dasselbe genöß einer guten zunehmenden Kundschaft und wollen sich Reflectirende an den Unterzeichneten deshalb wenden.

Merseburg, den 26. Februar 1852.

Conf. Petersen.

Gute Schweinsborsten kauft zum höchsten Preis
G. Foese.

Stadt-Theater.

Sonntag, den 29. Februar 1852:

Der Freischütz.

Romantische Oper in 2 Akten von C. M. v. Weber.

Montag, den 1. März:

Nenchen von Tharau.

Drama in 2 Aufzügen.

Hierzü:

Concert des Herrn August Gockel,
nach dem neuen v. Heeringens'schen System.
A. Döbbelin.

Getreidepreise.

Halle, den 28. Februar.

Weizen 2	thlr. 6	sg. 3	pf. bis	2	thlr. 17	sg. 6	pf
Roggen 2	8	9	bis	2	17	6	6
Gerste 1	15	—	bis	1	22	6	—
Hafer	23	9	bis	—	23	9	—

Magdeburg, den 27. Februar. (Nach Wispeln.)							
Weizen 53	—	58	Thlr.	Gerste 36	—	40	Thlr.
Roggen	—	—	—	Hafer 23	—	25 1/2	—
Kartoffel-Spiritus, die 14,400 % Alkalies 37 Thlr.							

Giesleben, den 21. Februar.

Weizen 2	thlr. 5	sg. —	pf. bis	2	thlr. 10	sg. —	pf.
Roggen 2	10	—	bis	2	15	—	—
Gerste 1	10	—	bis	1	20	—	—
Hafer	—	27	6	bis	1	2	—

Breslau, den 27. Februar, 1 Uhr 36 Min. Nachmittags. Getreidepreise: Weizen, weißer 58—69 1/2 Sgr., do. gelber 62—70 1/2 Sgr. Roggen 59—65 1/2 Sgr. Gerste 41—46 Sgr. Hafer 28—31 Sgr.

Hamburg, den 27. Februar, 2 Uhr 48 Min. Nachmittags. Getreidepreise: Roggen fest, still. Weizen auf gestrige Preise gehalten, 104 ab Lübeck mit Fortlagerung gemacht. Del 18 1/2, 19 1/2. Kaffee ohne Geschäft. London, lang, 13 Mt. 6 1/2 Sch., 13 Mt. 7 1/2 Sch.; kurz, 13 Mt. 7 1/2 Sch., 13 Mt. 8 1/2 Sch. Amsterdam 35 60. Wien 187.

London, Mittwoch, den 25. Februar, Nachmittags 5 Uhr 30 Min. Getreidemarkt sehr fest. Zwei schwimmende Schiffsladungen für Antwerpen angekauft.

Wasserstand der Saale bei Halle:

am 27. Febr. Abds. 6 Uhr am Unterpegel 8 F. 9 Z.
am 28. Febr. Morg. 6 Uhr am Unterpegel 8 F. 6 Z.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg:

am 27. Februar,
am alten Pegel Nr. 12 und 3 Zoll, am neuen Pegel
12 Fuß 10 Zoll.